

# Überlastungsanzeige stellen?

**Beitrag von „Mathemann“ vom 17. November 2022 11:24**

## Zitat von Seph

Wer das Urteil mal im Volltext lesen möchte, findet es unter dem hier genannten Aktenzeichen in den entsprechenden juristischen Datenbanken:

Ich habe bei einer kurzen Suche nach den Aufsichtsregelungen in BW folgendes gefunden:  
<https://www.vormbaum.net/index.php/down...regelungen/file>

Seite 5

## Zitat

Nach heutiger Rechtsauffassung geht es auch hier um eine Frage der Aufsichtsintensität. Allerdings zeigt der Fall, dass solche »Mitbeaufsichtigungen« nach Möglichkeit vermieden und Notlösungen in Ausnahmefällen bleiben müssen und dass neben der Hilfsperson und den offen stehenden Klassentüren auch Stichproben notwendig sind

OP kann natürlich remonstrieren, sollte aber bei der Remonstration konkret darauf eingehen, dass

1. Vertretungskräfte zur Verfügung stünden
2. die Lerngruppe (die eigene bzw. die zusätzliche) ein solches Sozialverhalten an den Tag legt, dass eine Mitaufsicht grob fahrlässig wäre.

Da die SL die Dienstanweisung sicher aufrecht erhalten wird, muss man dann natürlich auch bereit sein, bei der Schulaufsichtsbehörde vorzusprechen. Und selbst dann, könnte es immer noch sein, dass die Anweisung bestätigt wird. Man ist nach der Remonstration zumindest persönlich aus der Haftung. Ich fürchte, dass man es dem Amt mit einer pauschalen "aber der BGH" Remonstration deutlich einfacher macht, als wenn man konkret den Finger in die Wunde(n) legt.